



**Der Vorstand**  
**Dr. Arno Gasteiger**  
**Mag. August Hirschbichler**

Salzburg AG · Postfach 170 · A 5021 Salzburg

Bayerhamerstraße 16  
5020 Salzburg  
Tel. +43/662/8884-1211  
Fax +43/662/8884-1215

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IV/1  
Ministerialrat Mag. Dr. jur. Alfred Steffek  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Zeichen AG/Led  
Seite 1/3

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz**

19. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Dr. jur. Steffek,

zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz erlauben wir uns, innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

## 1. Allgemeines

Aus den Motiven zum Ökostromgesetz ist zu entnehmen, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein wesentliches Element zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto darstellt und somit auch dem Klimawandel entgegengewirkt werden soll. Aus Sicht der österreichischen Bevölkerung ist es daher auch verständlich, diese Aktivitäten und Maßnahmen gesondert in einem Ökostromgesetz zu regeln. Seitens der Energiewirtschaft ist die vorliegende Novelle des Ökostromgesetzes jedoch ein untaugliches Mittel zur Ausweitung der Ökostromerzeugung, da ausschließlich der Stromkunde die Kosten für die Aufbringung der Fördermittel tragen soll. Es ist daher nicht einsichtig, dass der Bund hier keinerlei Beitrag leistet. Es muss daher gefordert werden, dass der Bund aus anderen Steuereinnahmen, wie z. B. CO<sub>2</sub>-Steuer oder Elektrizitätsabgabe, auch einen entsprechenden Beitrag zur Mittelaufbringung der Ökostromförderung leistet. Der Stromkunde muss im entsprechenden Ausmaß entlastet werden. Daher ist auch die Mittelaufbringung ausschließlich über den Verrechnungspreis abzulehnen. Die vorgesehene Regelung durch Verrechnung des Ökomehraufwandes an den Kunden wird als nicht wettbewerbsfördernd, sondern vielmehr als wettbewerbshemmend angesehen. Dabei werden die erhöhten Abwicklungskosten der Händler prolongiert und die Preistransparenz hinsichtlich der Beschaffungsmärkte ausgehöhlt.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Tatsache, dass die effektivste und effizienteste Stromerzeugung in Form der Kraft-Wärme-Kopplung künftig keiner Förderung mehr zugänglich sein soll. Nachdem die KWK-Förderung 2008 bzw. für modernisierte KWK-Anlagen 2010 ausläuft, ist eine entsprechende Förderung von Nah- und Fernwärmeausbauprojekten unbedingt erforderlich. Damit kann nachhaltig eine Emissionsreduktion erzielt und somit ein wesentlicher Beitrag zur Kyoto-Zielerreichung Österreichs geleistet werden.

Weiters ist anzumerken, dass außer in den Themen Wasserkraft und Wind der Entwurf keinen Ansatz bietet, dass sich im Bereich Sonstiger Ökostrom eine Verbesserung der Situation bzw. eine ver-

**Salzburg AG** für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 · 5020 Salzburg · Österreich · office@salzburg-ag.at · www.salzburg-ag.at · DVR: 0027685 · UID: ATU33790403  
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg · Landesgericht Salzburg · Firmenbuch: FN 51350s · Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg  
Konto-Nr. 45 005 BLZ 35000 IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005 BIC: RVSAAT2S · Salzburger Sparkasse Konto-Nr. 1800 BLZ 20404  
IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800 BIC: SPGSAT2S

stärkte Motivation, Anlagen zu errichten, ableiten lässt. Dazu müsste ein Konzept erarbeitet werden, die bekannten Schwächen einer zu langen Beschlussfassung über die Förderung und daher verspätete Auszahlung der Fördermittel und Liquidationsprobleme zu beseitigen. So wird vorgeschlagen, eine rasche Freigabe und Auszahlung der Fördermittel auf Grundlage einer Formalprüfung mit wenigen Parametern zu gewährleisten. Die Endabrechnung und allenfalls erforderliche detaillierte Prüfung sollte erst nach Inbetriebnahme und Optimierung des Anlagenbetriebes erfolgen, wobei eine Rückzahlung von zu unrecht erhaltenen Fördermitteln in Kauf genommen werden sollte.

## **2. Detailanmerkungen**

### **§ 7:**

Der geforderte Nachweis gesicherter Brennstofflieferverträge für die Laufzeit der Kontrahierungspflicht für neue Biomasseanlagen erscheint nicht praktikabel. Aufgrund der Preisunsicherheit ist nicht zu erwarten, dass Versorgungsverträge auf eine derart lange Laufzeit abgeschlossen werden. Zum einen würde der Lieferant das Kostenrisiko ausschließlich auf den Anlagenbetreiber abwälzen, andererseits werden die Anlagenbetreiber dieses Risiko nicht akzeptieren können, da die Projekte von vornherein nicht wirtschaftlich zu führen sind.

Um Biogas effizient verarbeiten zu können (Kraft und Wärme) muss es möglich gemacht werden, dieses ins Netz einzuspeisen und virtuell Verbrauchern im Bereich des gesamten Netzes zuordnen zu können.

Ein nach wie vor ungeklärter Punkt ist, ob der Einsatz von Klärschlamm bei der Biogaserzeugung beim Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substraten akzeptiert wird. Dies wäre im Lichte der wirtschaftlichen Situation der Biogasanlagen höchst erforderlich. Sollte dem nicht nähergetreten werden, so wäre zu regeln, wie die Vergütung zu berechnen ist.

### **§ 11 a:**

Die Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas ist in ihrer Gesamthöhe nicht planbar und geht voll auf Kosten von Neuanlagen im Rahmen des jährlichen Tarifvolumens von € 21 Mio. Es wird daher gefordert, keine Deckelung der Aufwendungen für die Sonderunterstützung dieser Anlagen einzuführen.

**§ 12 a Abs. 2** ist im Kontext mit der Wasserrahmenrichtlinie, die ohnehin nur mehr hoch effiziente Kleinwasserkraftwerke ermöglichen wird, zu prüfen und ist die Abwicklung in der Komplexität zu verringern.

### **§ 13 c:**

Bisher war die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Abwicklung der Investitionszuschüsse betraut. Im Entwurf bleibt die Abwicklungsstelle unbestimmt, so dass mit zusätzlichen Verzögerungen durch die Ausschreibung der Abwicklungsstelle zu rechnen ist. Hier sollte von vornherein vom Gesetzgeber die Abwicklungsstelle benannt werden.

**§ 22 c Abs. 3, letzter Satz**, ist missverständlich, da die Höhe der Ökostromaufwendung aus den zugewiesenen Mengen, multipliziert mit der Differenz des jeweiligen Verrechnungspreises zu dem gem. § 20 veröffentlichten Marktpreis, errechnet wird. Tatsächlich errechnet sich die Aufwendung als Differenz vom Verrechnungspreis zu den jeweiligen tatsächlichen Beschaffungspreisen.

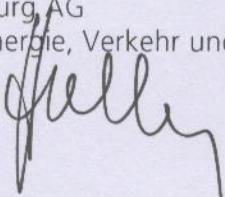
**§ 30 d Abs. 6:**

Sollte es tatsächlich zu einer Belastung der Stromhändler über den Verrechnungspreis kommen, so ist jedenfalls in einer zivilrechtlichen Bestimmung gesichert vorzusehen, dass es den Lieferanten möglich ist, die Mehraufwendungen aus dieser Novelle an den Endverbraucher ohne Ingangsetzung eines gesonderten Preisanpassungsverfahrens weiterzuverrechnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzwerdungsprozess.

Freundliche Grüße

Salzburg AG  
für Energie, Verkehr und Telekommunikation



Mag. August Hirschbichler

Dr. Arno Gasteiger